

Pr. 417/94

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

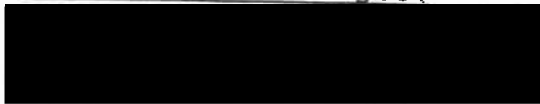
---

Entscheidung Nr. 4737 (V) vom 09.01.1995  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1995

Antragsteller:

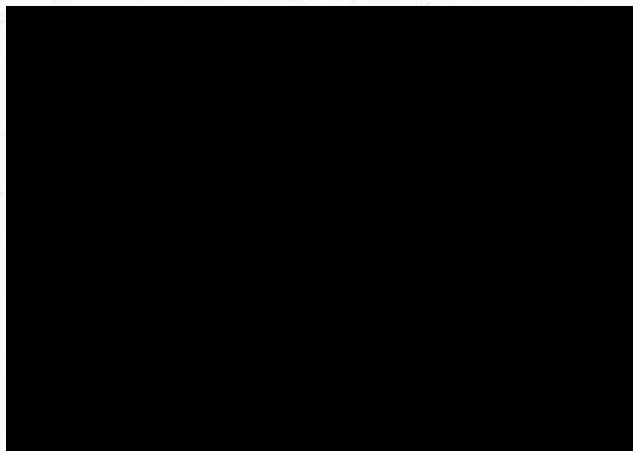


Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 04.10.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.01.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm "Body of Influence"  
Splendid Video GmbH, Köln,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631  
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Body of Influence" wird von der Splendid GmbH, Köln, ediert und vertrieben. Der Videofilm wurde 1994 in den USA gedreht; Regisseur des Videofilms ist Alexander Gregory Hippolyte. Er hat eine Lauflänge von 90 Minuten.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Hauptfigur des Films Dr. Brooks ist Psychiater; er behandelt überwiegend weibliche Patienten. Eines Tages sucht ihn Laura als Patientin auf jedoch in der Absicht, Dr. Brooks sexuell von ihr abhängig zu machen, um ihn dann schließlich zum Töten einer anderen Frau zu bewegen. Dieses Ansinnen schlägt jedoch fehl, Dr. Brooks bringt stattdessen Laura um.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm frauendiskriminierend sei und sadistische Praktiken verharmlose.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a I GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie ist der Auffassung, daß der Videofilm nicht offenbar jugendgefährdend sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm "Body of Influence" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Videofilms besteht durchweg aus einer Mischung aus Sex und Gewalt.

Die Tatsache, daß diese Mischung geeignet ist, aggressionsfördernd auf Kinder und Jugendliche zu wirken, ist durch die Wirkungsforschung eindeutig belegt.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht. Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Filme mit Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken. Doch sind über diese Frage vereinzelt Forschungen angestellt worden.

In einer im Jahre 1991 durchgeführten Studie über die Gewaltprofile

deutscher Fernsehprogramme hat Prof. Dr. Jo Groebel das Ergebnis wie folgt zusammengefaßt:

"Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt nicht pauschal beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko, als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung ängstlicher und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrung der Rezipienten nicht korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. Gleichzeitig wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Problemlösungen genährt" (vgl. Zusammenfassung der Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL Plus, Sat 1, Tele 5 und Pro 7, Prof. Dr. Jo Groebel und Diplom-Pädagoge Ulli Gleich in: BPJS-Info Nr. 4/92, S. 8 f.).

Festzustellen ist, daß durch das nachhaltige Sichtbarmachen bestimmter sozialer Zusammenhänge, in denen violentes Verhalten "normal" ist, gleichzeitig Legitimationsregeln für die individuelle Gewaltanwendung angeboten werden (vgl. "Mediengewalt und Gewaltbereitschaft - Ergebnis einer Fernsehanalyse", von Rolf Müller und Marina Zimmermann in: BPJS -Info Nr. 4/92, S. 9 ff.).

In einem ähnlichen Sinn führt Prof. Werner Glogauer aus: "...die Film- und Fernsehmedien (schaffen) ein hochwirksames Klima der Übertragung und Regression wie kein anderes Medium. Entsprechend der individuellen Persönlichkeitsstruktur des Zuschauers können durch Identifikations- und Übertragungsreaktionen unbewußte Prozesse initiiert werden, die ganz unterschiedliche Folgen nach sich ziehen können. Sie reichen von Angst, Lust und Ekel bis zum vollkommenen Zusammenbruch der "Realitätsprüfung", also der Fähigkeit, die subjektive Vorstellung von der Wirklichkeit von der objektiv vorliegenden, tatsächlichen Wirklichkeit zu unterscheiden (vgl. "Neue Medien verändern die Kindheit", Deutscher Studienverlag, S. 91).

Besonders überzeugend mit ihren Ergebnissen sind Untersuchungen über einen längeren Zeitraum an Probandengruppen, die sog. Langzeitstudien. Levkowitz untersuchte die Wirkungen des Fernsehkonsums auf das aggressive Verhalten an ein und derselben Gruppe von Schülern (800) und zwar zuerst in der 3. und später in der 13. Klasse. Je mehr Gewalt die Fernsehprogramme enthielten, die die Versuchsgruppe im Alter von ca. 8 Jahren bevorzugte, desto aggressiver war ihr Verhalten 10 Jahre später.

Ständiger Konsum von Mediengewalt bewirke zudem eine zunehmende Unempfindlichkeit gegenüber Gewalt in den Medien und auch im realen Leben. Erziehungsberechtigten müsse daher dringend geraten werden, den Konsum von Mediengewalt durch ihre Kinder einzuschränken, am besten völlig zu verhindern.

Eine weitere Studie, durchgeführt von der Soziologin Inga Sonesson (Schweden) und veröffentlicht im Jahr 1989, wurde eine andere Probandengruppe von 200 Kindern im Zeitraum vom 6. bis zum 16. Lebensjahr hinsichtlich des Einflusses von Mediengewalt untersucht. Hierbei stellte sich heraus, daß Kinder, die bereits mit 6 Jahren viel Video- und Fernsehgewalt konsumierten, in späteren Jahren deutlich aggressiver waren als Kinder, die kaum oder zumindest weniger Mediengewalt konsumiert hatten. Das aggressive Verhalten der

Vielseher von Mediengewalt stieg mit zunehmendem Alter. In den 9. Klassen war ihre Aggressivität besonders ausgeprägt.

In seiner Jugendmedienstudie geht auch Helmut Lukesch dem Zusammenhang von Mediengewaltkonsum und abweichendem Verhalten nach. Nach Erkenntnissen der Medienforschung sind Anhaltspunkte vorhanden, daß substantielle Beziehungen zwischen Gewaltkonsum durch Filme und abnormem Verhalten bestehen. Besorgniserregend sei der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Gewaltvideos und der Aggressivität gegen Mitschüler und gegen Sachen (vgl. Glogauer, a.a.O., S. 120/121).

Bestätigt wird durch diese neueren Forschungsergebnisse die seit geraumer Zeit von Sozialpsychologen vertretene Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie), nach der Darstellungen verrohend auf Kinder und Jugendliche wirken, wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird (vgl. Herbert Selg in: "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien"; Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle 1972, S. 11 - 30 u.a.).

Auf der Basis dieser Forschungsergebnisse ist daher festzustellen daß der verfahrensgegenständliche Film geeignet ist, Gewaltbereitschaft hervorzurufen oder zu verstärken.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse könnte auch der vorliegende Videofilm dazu beitragen, Abstumpfungseffekte zu bewirken. Wie sich aus der vom Antragsteller beigelegten Inhaltsangabe ergibt, besteht der Film in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Kombination aus Sex und Gewalt.

"Im Vorspann tragen Frauen sexuelle Anliegen vor: Orgasmus bei intensivem Kuß; bedrohliche nächtliche Begegnung mit einem Fremden, die in Cunnilingus und starkem Orgasmus der Frau endet; Sorgen einer Frau, deren sexuell aktiver Partner nicht über Liebe spricht. Adressat der Gespräche ist der Psychologe Jonathan Brooks, der die Sitzungen zu Diagnose- und Selbstschutzzwecken aufzeichnet. So betrachtet er zu Beginn eines dieser Videos. Die Patientin entblößt sich, Koitus ansteuernd. Brooks erinnert sich, daß er zuletzt zumeist frustrierte Frauen einflußreicher Männer therapiert habe. Seine Sekretärin Helen rühmt beim Abschied seine Selbstbeherrschung. Die neue Patientin Laura bekennt, daß sie im Traum als Hure agiere, aber ohne Lohn, wenn es ihr große Lust bringe. Als Illustration wird eine solche Situation plastisch vorgeführt: Stimulation bis zum "Wahnsinn"; Unterwerfungshaltung der Frau. Während des Abspielens kommt der Polizist Harry, Brooks Freund, hinzu: Es gibt ein fünftes Opfer in einer Serie von Frauenmorden. Brooks hält einen Weißen der Unterschicht für den Mörder, mit dem Trieb, ein "Starficker" zu sein. Unterstellungen Harrys wegen Lauras Aktionen auf dem Video weist Brooks zurück, sein Interesse sei nur sachlich. Eine Hypnosesitzung ergibt, daß Laura, die Hände gefesselt, laut schreiend, koitiert wurde. Aus der Trance erwacht, läuft sie panikartig davon. Als Brooks später dieses Video anschaut, erinnert ihn seine Braut Jennifer an den gemeinsamen Kauf des Hochzeitskleides. Er gibt Therapieprobleme vor, so daß sie allein aufbricht. Gleich kommt Laura mit Anzeichen von starker Verwirrung in die Praxis. Er trägt sie bei heftiger Gegenwehr ins Schlafzimmer. Als Jennifer unerwartet zurückkehrt, beruhigt er mit ihrer Hilfe Laura durch eine Spritze, hat aber Jennifers Mißtrauen geweckt. Bei der folgenden Sitzung mit der wieder beruhigten Laura

stellt diese sich unwissend gegenüber der Situation, nennt sich "Lana", stimuliert Brooks durch Orgasmustheorien, dann durch die Unterstellung, in Hypnose "viele Frauen gebumst" zu haben. Seinen Protest akzeptiert sie, wertet aber solches Tun als "sehr männlich". Unter Hypnose ergibt sich, daß "Lana" nachts den Wohnungsnachbarn durch aufreizende Pose und Vulvamassage per Wasserstrahl erregt, was durch Bilder unterlegt wird. Der sichtlich stimulierte Brooks wirft sich auf "Lana", was diese jedoch unterbindet: er sei für sie "noch nicht reif", sie werde eine andere schicken. Brooks vermutet, daß sei eine sexuelle Blockade durch Annahme der Identität der "bösen" Lana beheben will. Bei neuen Patienten wartet Brooks auf Lauras Angebot. Eine Frau leidet darunter, als Verheiratete auf andere Männer verzichten zu müssen. Eine andere, ebenfalls verheiratet, mit dem dringenden Wunsch, verführt zu werden, nennt erotische Signale flür den Beginn einer Affäre: Beinhaltung, Kopulationsträume bildwirksam ablaufen, und die beim Gespräch stimulierend posiert. Hoherregt verkehrt Brooks mit ihr, dabei am Monitor von Laura und der fassungslosen Helen beobachtet.

Harry recherchiert mit Brooks in einem Bordell möglichen SM-Hintergrund der Morde. Zunächst auf die Frage nach "Sklavinnen" eingehend verweigert die Leiterin des Hauses ihre Mitarbeit, da sie erpresserische Polizisten vermutet. Erst als Harry für Dienste eines der Mädchen zahlt und auch Brooks mädchenhaften Reizen gegenüber nicht abgeneigt zu sein scheint, ist sie bereit, bei der Suche nach ihrer früheren "Sklavin" zu helfen, obwohl sie die SM - Praxis positiv sieht. Sie helfe, unterdrückte Wünsche zu realisieren, suche keine Lust durch Quälen und Mord.

"Lana" ist für einen Videoabend bei Jonathan und Jennifer. Beim Abspielen des Koitus Brooks mit Clarissa ist Jennifer über diese "Therapie" empört und löst das Verlöbnis. "Lana" behauptet, die Intrige im Sinne Brooks arrangiert zu haben, jetzt sei er für sie "bereit". Er kann sich ihrer Stimulation nicht entziehen, koitiert sie ekstatisch.

Jonathan beginnt auch ihm riskant erscheinende Therapien: "Tama", die sich nach genossenem "Nervenkitzel" durch die Anmache eines Verkäufers zwischen diesem und ihrem Mann entscheiden will, rät er zu dem Verhältnis. Einer anderen Frau, die gerne eine Affäre anfangen möchte, aber der Kontrolle ihres Mannes nicht entfliehen kann, hilft er, indem er auf ihre deutlichen Koitussignale noch in der Praxis eingeht.

In der Praxis berichtet Laura, vergewaltigt worden zu sein: Am Morgen "unten wund" habe sie Männergeruch im Raum gemerkt. Nach der ergebnislosen Frage nach ihrem jugendlichen Sexualverhaltens gibt sie ihm einen Schlüssel und eine Adresse, wohin sie gleich eilen. Dort findet Laura eine Botschaft von "Lana", die Jonathan jegliche Wunscherfüllung verspricht. Nach dem Lesen des Zettels stürzt Laura davon. Jonathan wartet. Eine Frau erscheint, reklamiert die Wohnung als ihr eigen, fesselt Jonathan unter Waffendrohung, ruft die Polizei an. "Lana" erscheint, überwältigt die Frau, zwingt sie sich aus-zuziehen, und Jonathan, sie sich "zu holen". Vor "Lanas" Pistole agieren Brooks und die Frau mit Fellation und Koitus. Dann verschwindet die Frau. "Lana" bittet Brooks, sie wie ein Kind ins Bett zu bringen, wo sie ihm die "phantastischsten erotischen Träume" erfüllen werde. Brooks bespricht mit Harry neue Tathinweise, als Laura telefonisch unter Vorspiegelung von Masturbation ihn dringend zu sich ruft. Alle Termine absagend, die verzweifelt wartende Clarissa brüsk wegschickend, eilt er mit Rosen zu Laura. Diese ritzt damit eine Brust auf, verteilt mit Jonathan gemeinsam Blutstropfen

im Mund. Hochstimuliert beginnen sie Koitus, wobei Laura, absolutes Vertrauen fordernd, Jonathan würgt und schlägt. Später in der Praxis überschlagen sich die Ereignisse: Der Mann der Patientin, der Jonathan eine Affäre angeraten hat, schlägt Brooks nieder. Helen kündigt, über seine "Therapie" entsetzt. Clarissa droht ihm mit Anzeige bei der Ärztekammer. Laura kommt hinzu, verhöhnt Clarissa: Ihr Koitus mit Jonathan habe zu ihrer und dessen Stimulation gedient. Dennoch kündigt sie an, Jonathan zu verlassen, weil er seine Arbeit ihr vorziehe. Zum Beweis seiner Bindung an sie solle er für sie töten. Als er, entsetzt abwehrend, sie im Streit würgt, deutet sie das als Beweis, wie leicht Töten sei. Heimlich entwendet sie die Videobänder mit Clarissa, verläßt ihn.

Mit Harry verhört Jonathan einen Verdächtigen. Außer daß der Mann einen Mord im Auftrag seiner Geliebten zugibt, der er aus "purem Sex" verfallen sei, bleibt alles unklar. Jonathan spielt ahnungsvoll der Chefin des Bordells das Band mit Laura vor: Sie ist die frühere "Sklavin". Brooks hält Laura Anstiftung zu Morden vor. Sie bestätigt, wisse jedoch nicht, ob es schlimm ist. Er verspricht Hilfe, will die Polizei rufen. Sie vereitelt es mit dem Hinweis, daß Clarissa, durch sie im Besitz der Videos, ihn ruinieren werde, drängt ihn, Clarissa zu ermorden, er müsse auch dem "Fleisch" gehorchen. Mit Koitus besiegelt sie seine vermeintliche Zustimmung. Eine weitere Leiche wird gefunden - "Lana". Harry sagt Jonathan die Tat auf den Kopf zu. Jonathan erklärt sie sexueller Obsession: Dennoch habe er nicht wie die anderen Täter für sie, sondern sie selbst gemordet. Der Mord sei für ihn fast identisch mit Sex gewesen: "Alle Männer töten das was sie lieben - ich auch". Harry hält zu seinem Freund, ist bereit, sein Wissen zu vergessen, weil Jonathan ihm vor Jahren in einer Krisensituation - Todesschuß bei einer Festnahme - Mut zum Neuanfang gegeben habe."

Der Videofilm war auch als offenbar jugendgefährdend einzustufen. Dies ergibt sich zum einen aus der Mischung aus Sex und Gewalt zum anderen auch daraus, daß der Polizist, der von Brooks Mord erfährt, bereit ist aus Freundschaft nicht zu handeln. Auch die Äußerung Dr. Brooks, er habe Laura getötet, weil er nur auf diese Weise habe verhindern können, daß Laura weitere Menschen ermordet, ist geeignet Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Mit dieser Äußerung wird die straffreie Selbstjustiz verharmlost.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Der nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen". Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film erfüllt.

Dort hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Gütern im Einzelfalls der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Wegen der Mischung aus Sex

und Gewalt, der Verharmlosung der Selbstjustiz und der darüberhin-  
ausgehenden Aussage, daß Morden, Quälen, Töten, sexuelle Befriedi-  
gung bringen könne, ist der Film zweifellos für Kinder und Jugendli-  
che sozialetisch desorientierend. Daher war dem Jugendschutz der  
Vorrang einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gem. § 2 GJS konnte wegen der Schwe-  
re der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts  
des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen er-  
laubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüberhinaus  
liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines  
Falles von geringer Bedeutung begründen können, nicht vor. Die Ver-  
fahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder  
gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr defacto überhaupt  
möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Vi-  
deofilms, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist,  
zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Zeitschriften be-  
worfen. Es daher davon auszugehen, daß er breites Publikum an-  
spricht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung  
schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungs-  
gericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben  
werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die  
Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepub-  
lik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten  
(§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundes-  
prüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt  
werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

